

präsidiales
044 835 82 50
gemeinde@dietlikon.org

Protokollauszug vom 18.06.2024

2024-90 17.08.4 Arbeitszeit, Frei-Tage, Ferien, Militär- und Zivildienst,
Einsatzpläne, Absenzen

Gemeindeverwaltung; Arbeits- und Öffnungszeiten Jahreswechsel 2024/2025

a) Sachverhalt

Gemäss Personalverordnung und Personalreglement werden die Arbeitszeit in besonderen Fällen, die Schliessung der Verwaltung zwischen Weihnachten und Neujahr sowie das Vorholen der ausfallenden Arbeitszeit durch den Gemeinderat geregelt.

Am 15. Mai 2024 (RRB 458) hat der Regierungsrat des Kantons Zürich entschieden, die Zentral- und Bezirksverwaltung vom Dienstag, 24. Dezember 2024, bis und mit Freitag, 3. Januar 2025, zu schliessen.

Gemäss Art. 16 Abs. 2 des Personalreglements gelten der 27. Dezember und der 3. Januar als zusätzliche Ruhetage, sofern diese auf einen Freitag fallen. Unter Berücksichtigung dieser Regelung fallen beim Jahreswechsel 2024/2025 zweieinhalb Arbeitstage in den Zeitraum vom 24. Dezember 2024 bis und mit 3. Januar 2025:

Wochentag	Sollarbeitszeit (100%, in Std.)	Bemerkungen
Dienstag, 24. Dezember 2024	4:12	Heiligabend
Mittwoch, 25. Dezember 2024	0:00	Weihnachten
Donnerstag, 26. Dezember 2024	0:00	Stephanstag
Freitag, 27. Dezember 2024	0:00	zus. Ruhetag
Samstag, 28. Dezember 2024	0:00	
Sonntag, 29. Dezember 2024	0:00	
Montag, 30. Dezember 2024	8:24	
Dienstag, 31. Dezember 2024	6:00	Silvester
Mittwoch, 1. Januar 2025	0:00	Neujahr
Donnerstag, 2. Januar 2025	0:00	Berchtoldstag
Freitag, 3. Januar 2025	0:00	zus. Ruhetag
	18:36	

Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% führt dies zu einem Arbeitszeitausfall von total 18:36 Stunden, welcher auszugleichen ist. Der Ausgleich dieser Stunden erfolgt grundsätzlich durch den Bezug von Ferien oder eine dem Beschäftigungsgrad entsprechende Kürzung des Arbeitszeitsaldos (Kompensation).

Der Ausgleich eines negativen Arbeitszeitsaldos richtet sich nach den Bestimmungen des Gleitzeit-Reglements sowie der Sonderregelung über die Arbeitszeit sowie die Unzeiten-, Überzeit- und Pikettentschädigung. Für das Personal mit festen Arbeitszeiten kann der Gemeindegemeinschafter beim Vorliegen besonderer Gründe (z.B. bei Eintritt im Verlauf des Jahres 2024, bei längeren krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit vom Arbeitsplatz usw.) ein Verschieben des Ausgleichs eines negativen Saldos bis spätestens 30. Juni 2025 gestatten.

Für das Personal, das in der Zeit vom 24. Dezember 2024 bis 3. Januar 2025 planmässig Dienst zu leisten hat, gelten die Verwaltungsschliessung und die damit zusammenhängenden Kompensationsregelungen nicht. Die Bereiche und Organisationseinheiten haben durch geeignete organisatorische Massnahmen dafür zu sorgen, dass dringliche Aufgaben trotz Schliessung zeitgerecht erfüllt werden und die Handlungsfähigkeit der Gemeinde in Notfällen während der ganzen Zeitdauer gewährleistet ist.

Freiwillig geleistete Einsätze von Mitarbeitenden während der Dauer der Verwaltungsschliessung sind nur mit Zustimmung des Gemeindegemeinschafters zulässig (Art. 5 Gleitzeitreglement).

Beschluss

1. Für den Jahreswechsel 2024/2025 gilt für die Gemeindeverwaltung (inklusive Alterszentrum) folgende Arbeitszeitregelung:
 1. Die Verwaltung wird von Dienstag, 24. Dezember 2024, bis und mit Freitag, 3. Januar 2025, geschlossen.
 2. Für die ausfallende Arbeitszeit gilt folgendes:
 - 2.1 Der Ausgleich der ausfallenden Stunden erfolgt grundsätzlich durch den Bezug von Ferien oder durch eine dem Beschäftigungsgrad entsprechende Kürzung des Arbeitszeitsaldos. Ein Ausgleich durch den Bezug von Gleitzeit wird nicht auf die Zahl der Kompensationstage gemäss Art. 15 Abs. 2 Gleitzeit-Reglement angerechnet. Der gemäss Art. 15 Abs. 3 Gleitzeit-Reglement geltende Grundsatz betreffend Kompensation von mehr als 2 Arbeitstagen gilt nicht. Die Begründung oder Erhöhung eines negativen Arbeitszeitsaldos ist jedoch nur zulässig, soweit keine Überzeit oder Ferienguthaben bestehen.
 - 2.2 Der Übertrag bzw. Ausgleich des Arbeitszeitsaldos richtet sich nach dem Gleitzeitreglement sowie der Sonderregelung über die Arbeitszeit sowie die Unzeiten-, Überzeit- und Pikettentschädigung.
 - 2.3 Der Gemeindegemeinschafter kann beim Vorliegen besonderer Gründe ein Verschieben des Ausgleichs bis spätestens 30. Juni 2025 gestatten (Basis: Beschäftigungsumfang von 100%).

- 2.4 Im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls zwischen dem 24. Dezember 2024 und 3. Januar 2025 kann die entsprechende Kompensationszeit nachgeholt werden (im Umfang von höchstens 18:36 Stunden).
3. Für Angestellte, die in der Zeit vom 24. Dezember 2024 bis und mit 3. Januar 2025 planmässig Dienst zu leisten haben, gelten die Verwaltungsschliessung und die damit zusammenhängenden Kompensationsregelungen nicht. Ihnen wird am 27. Dezember 2024 und 3. Januar 2025 die entsprechende Zeit als bezahlter Urlaub gutgeschrieben, welcher bis spätestens 31. März 2025 zu beziehen ist. Die Bereiche bzw. Organisationseinheiten legen fest, wann diese bezogen werden können. Mitarbeitenden im Stundenlohn, die über den Jahreswechsel angestellt sind, wird die entsprechende Zeit gutgeschrieben.
4. Die Bereiche und Organisationseinheiten treffen die geeigneten Massnahmen, damit dringliche Aufgaben trotz Schliessung zeitgerecht erfüllt werden und die Handlungsfähigkeit der Gemeinde in Notfällen während der Schliessung ohne Einschränkung gewährleistet ist.
5. Mitteilung an:
- Gemeindeschreiber (zum Vollzug)
 - Leitungen Bereiche und Organisationseinheiten
 - Alle Mitarbeitenden (via Mail)
 - Schulgemeinde
 - RGPK (zur Information)
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber-Haueter
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: